

Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Semperlux AG (fortan auch: „Selux“) und dem Lieferanten, solange Selux nicht neue bzw. geänderte Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zur Kenntnis gibt.
2. Abweichende Bestimmungen unserer Lieferanten werden von uns nur anerkannt, wenn wir im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Lehnt der Lieferant die Geltung unserer Einkaufsbedingungen ab, hat er die Bestellung abzulehnen. Anderenfalls akzeptiert er die Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen erfolgen schriftlich und unter Angabe von Preis und Lieferdatum (fortan auch: „Liefertermin“). Ferner wird von Selux eine Empfangsstelle für die Lieferung (fortan auch: „Lieferort“) angegeben. Mündliche Bestellungen, Abreden und Ergänzungen werden von Selux schriftlich bestätigt.
2. Jede Bestellung ist unverzüglich vom Lieferanten nach Auftragsingang schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss Selux binnen einer Frist von 2 Wochen Selux zugehen oder ist für Selux nicht mehr verbindlich. Soweit die Bestellung nicht Preis und/oder Lieferdatum enthält, sind diese vom Lieferanten in seiner Bestätigung anzugeben. In diesem Fall gelten Preis und/oder Lieferdatum erst dann als verbindlich vereinbart, wenn Selux nicht binnen 1 (einer) Woche widerspricht.
3. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch Selux inhaltlich ab, so gelten die Abweichungen nur dann als verbindlich vereinbart, wenn Selux diese unverzüglich bestätigt, wobei dies schriftlich erfolgt.
4. Jede Bestellung wird von Selux mit einer Bestell-Nummer versehen. Der Lieferant muss diese in allen betreffenden Unterlagen, wie Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Packzettel usw. angeben.
5. Technische Ausstattung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Produkte können in Anlagen spezifiziert sein, die in schriftlicher Form versandt werden. Diese Anlagen sind Teil der Bestellung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. In Bestellungen ausgewiesene Preise sind Nettopreise. Der vereinbarte Preis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport sowie Übernahme der Transportversicherung durch den Lieferanten mit ein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung oder sonstiger Transportmaterialien an den Lieferanten bedarf einer besonderen Vereinbarung.
3. Soweit im Einzelfall ein Preis „nicht einschließlich Verpackung“ vereinbart sein sollte, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat zu berechnen. Bei schon vorbenutzten Verpackungen ist der reine, jedoch maximal der abgeschriebene Sachwert anzusetzen. Bei Rücksendung der Verpackung ist der angesetzte Preis mit mindestens 2/3 wieder gutzuschreiben bzw. rückzuvorgüten.
4. Ist im Ausnahmefall eine Preisstellung „ab Werk“ oder „ab Verkaufslager“ des Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen zu den niedrigsten Kosten zu befördern, soweit Selux nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt oder die Gefahr einer Beschädigung der Lieferung besteht. Mehrkosten, die durch eine unzumutbare Versendungsart entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn eine beschleunigte Versendung erfolgen muss, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
5. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Sie sind mit der Bestell-Nummer zu versehen und in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, soweit der Lieferant nach dem Umsatzsteuergesetz dazu verpflichtet ist. Die zweite Ausfertigung muss als Duplikat gekennzeichnet sein. Eine Rechnung gilt erst dann von dem Lieferanten als gestellt, wenn sie diesen Anforderungen entspricht.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 3 (drei) Prozent Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Ware sowie der Rechnung zu laufen.

IV. Lieferzeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Selux unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden.
2. Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 (einem) Prozent des vereinbarten Kaufpreises derjenigen Produkte zu bezahlen, mit deren Lieferung er sich im Verzug befindet, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent hiervon.
3. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzögerungsschaden anzurechnen.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt die Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin zu bewirken.

V. Lieferung

1. Lieferungen haben unter Versand einer Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung an die von Selux angegebenen Empfangsstelle zu erfolgen. Versandanzeigen sowie Lieferscheine, Packzettel usw. sind der Ware beizulegen.
2. Fehlen bei einer Lieferung die erforderlichen Versandpapiere oder ist die Bestell-Nummer nicht auf diesen enthalten, so gilt die Lieferung als nicht vertraglich geschuldet erbracht. Selux wird dies dem Lieferanten, soweit dieser für Selux erkennbar ist, unverzüglich anzeigen. Die Lieferung gilt erst mit Eingang der Versandpapiere oder Vervollständigung der Angaben als erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Selux die Lieferung auf Kosten des Lieferanten lagern.
3. Teillieferungen sind nicht zulässig. Mehrlieferungen werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert oder zurückgesandt.
4. Für tatsächliche Mengen und Gewichte sind im Zweifel die Zahlen maßgebend, die bei Eingang der Ware durch die Wareingangsprüfung ermittelt werden. Abweichungen zu den vereinbarten Mengen oder Gewichten wird Selux unverzüglich anzeigen.

VI. Eigentums- und Gefahrübergang

Eigentum und Gefahr an den gelieferten Produkten gehen bei Übergabe am Lieferort auf Selux über. Dies gilt nicht, wenn die erforderlichen Versandpapiere fehlen oder die Bestell-Nummer nicht enthalten ist. In diesem Fall gehen Gefahr und Eigentum mit dem Eingang der Versandpapiere oder der Vervollständigung der Angaben auf Selux über.

VII. Gewährleistung

1. Mit der Annahme der Ware bestätigt Selux nicht, dass die Ware als vertragsgemäß geleistet akzeptiert wird. Das gilt auch für Teillieferungen.
2. Im Regelfall wird über Art, Güte und Menge der zu liefernden Waren sowie der Verpackung eine Vereinbarung zwischen Selux und dem Lieferanten getroffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, dass im Falle der Lieferung von Proben oder Mustern mindestens deren Art und Güte als vereinbart gelten.
3. § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass die Untersuchung der Lieferung und Anzeige eines erkennbaren Mangels nicht unverzüglich, sondern binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach ordnungsgemäßer Ablieferung der Lieferung durch den Lieferanten erfolgen muss. Versteckte Mängel sind dagegen binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen.
4. Sofern zwischen dem Lieferanten und Selux eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten für die von Selux zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vorrangig die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.

5. Die Parteien werden sich unverzüglich über das Auftreten von Serienfehlern informieren. Serienfehler sind solche, die in identischer Form bei mindestens 10 (zehn) Prozent der Produkte innerhalb eines Auslieferungszeitraums von 3 (drei) Jahren auftreten. Nach Kenntniserlangung hat der Hersteller unverzüglich geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler zu beheben.
6. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 (sechsdreißig) Monate, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

VIII. Schutzrechte und andere Rechte Dritter

1. Mit der Annahme der Ware bestätigt Selux nicht, dass die Ware als vertragsgemäß geleistet akzeptiert wird. Das gilt auch für Teillieferungen.
2. Der Lieferant übernimmt ferner auch die Gewähr dafür, dass Dritte auch nicht unberechtigter Weise Rechte, insbesondere Schutzrechte, in Bezug auf die gelieferten Sachen geltend machen.
3. Der Lieferant hat Selux im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall der unberechtigten Inanspruchnahme.
4. Die Verpflichtung zur Freistellung bezieht sich auch auf die Abnehmer und sonstigen Kunden von Selux, soweit anderenfalls Selux eine Pflicht zur Freistellung treffen würde.

IX. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Selux von einer Haftung für Personen- und Sachschäden, die auf einen Fehler des gelieferten Produktes zurückzuführen sind, freizustellen, soweit er für diese auch gegenüber dem Geschädigten einzustehen hätte.
2. Ist Selux wegen eines solchen Fehlers, für den der Lieferant einzustehen hat, verpflichtet, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche, mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bedeutet insbesondere, dass er eine Produkthaftpflicht-Versicherung und eine Produktionsausfall-Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten hat. Die entsprechenden Policen sind Selux auf Verlangen vorzulegen.

X. Unterlagen, Formen und hergestellte Gegenstände

1. Die dem Lieferanten von Selux überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungs- und Fertigungsunterlagen und Formen bleiben im Eigentum von Selux.
2. Sie dürfen nicht, ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände, ohne schriftliche Zustimmung von Selux an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
3. Bei einer Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten oder bei einer Beendigung der Lieferbeziehungen kann Selux entsprechende Unterlagen und Formen sowie danach hergestellte Gegenstände herausverlangen. Selux kann die Herausgabe zudem verlangen, wenn die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. die Abwicklung der Aufträge dazu Veranlassung geben.
4. Soweit ein Allein- oder Miteigentum des Lieferanten an Unterlagen und Formen sowie danach hergestellten Gegenständen besteht, verpflichtet sich dieser, sein Eigentum gegen Zahlung des Restbuchwertes oder des Verkehrswertes, je nachdem welcher Wert niedriger liegt, zu übertragen.

XI. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant hat sämtliche Informationen und Kenntnisse über die Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse, die er aufgrund der vertraglichen Beziehungen erwirbt, vertraulich zu behandeln. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern und sonstige Mitarbeiter zu verpflichten.
2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen oder Kenntnisse, die öffentlich bekannt sind oder (ohne einen Verstoß des Lieferanten oder seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern oder sonstiger Mitarbeiter gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung) bekannt werden. Eine Geheimhaltungspflicht besteht auch nicht für Informationen und Kenntnisse, die der Lieferant nicht aufgrund der Vertragsbeziehung mit Selux erlangt hat.

XII. Werkzeuge

1. Die von Selux zur Erledigung der Bestellungen an den Lieferanten überlassenen Werkzeuge bleiben im Eigentum von Selux. Die von Selux gelieferten Werkzeuge sind vom Lieferanten sorgsam zu behandeln, zu warten, zu versichern und Instand zu halten. Eventuelle Kosten für Wartung, Versicherung und Instandhaltung trägt der Lieferant.
2. Die Werkzeuge können bei der Beendigung der Lieferbeziehung oder bei einem Verstoß gegen die unter Abs. 1 bezeichneten Pflichten herausverlangt werden. Selux kann die Herausgabe zudem verlangen, wenn die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bzw. die Abwicklung der Aufträge dazu Veranlassung geben.
3. Zur Herausgabe ist der Lieferant auch dann verpflichtet, wenn Selux nur Formkostenanteile in Rechnung gestellt wurden.
4. Zur Zahlung des Werkzeugpreises bzw. Anteils ist Selux nur nach Vorlage einwandfreier Auswahlmuster aus diesem Werkzeug verpflichtet.

XIII. Besondere Rücktrittsrechte

1. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten aus den Regelungen „Unterlagen, Formen und hergestellte Gegenstände“, „Vertraulichkeit“ oder „Werkzeuge“, ist Selux berechtigt, von sämtlichen, noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten.
2. Beim Auftreten von Serienfehlern ist Selux berechtigt, von allen Verträgen mit von den Serienfehlern betroffenen Produkten nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist zurückzutreten.
3. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

XIV. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Selux auch nach der Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Konditionen mit Ersatzteilen zu versorgen und gegebenenfalls bei Reparaturen zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt für 5 (fünf) Jahre nach der letzten Lieferung.

XV. Abtretung und Aufrechnung durch den Lieferanten

1. Die offene Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten ist von der Zustimmung der Selux abhängig.
2. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

XVI. Weitere Bestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Lieferort, soweit ein solcher vorgegeben wurde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
3. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand ist Berlin.